

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXII. Jahrgang Nr. 1

Ausgegeben in Gifhorn am 31.01.05



Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

1. Änderungssatzung zur Satzung
über die Kreisschulbaukasse 3

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	Haushaltssatzung 2005	3
	Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich der 18. Gifhorer Spaß- und Spielmeile am 03.04.2005 und der 19. Gifhorer Spaß- und Spielmeile am 02.10.2005	5
	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr	6
	Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr	15
	Erneute Bekanntmachung der Genehmigung der 92. Flächennutzungsplanänderung (Ehemaliges BGS-Übungsgelände Wilsche), Teilplan 1 und 3	19
	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Bebauungspläne Nr. 32/02 "Hamburger Straße – Südost" mit ÖBV, Ortschaft Gamsen sowie Nr. 20 „Wittkopsweg“, 6. Änderung (An den Hofwiesen) mit ÖBV	21
	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Innenstadt“	23
STADT WITTINGEN	---	

GEMEINDE SASSENBURG	Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren (Wahlperiode 2006 – 2011)	24
	2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung	25
1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung	25	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Bokensdorf	Haushaltssatzung 2005	26
SAMTGEMEINDE BROME	16. Änderung des Flächennutzungsplanes	28
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	Haushaltssatzung 2005	29
Gemeinde Calberlah	Bebauungsplan „Sachsenweg II“, 1. Änderung	30
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	- - -	
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	Haushaltssatzung 2005	32
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Wahrenholz	1. Nachtragshaushaltssatzung 2004	34
C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE		
Wasserverband Schweimker Moor	Satzungsänderung	35
Wasserverband Vorsfelde und Umgebung	Bekanntmachung des Abwasserpreisblattes Nr. 2 für den Bereich der Samtgemeinde Brome	35
<u>D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</u>		
	- - -	

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

1. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Satzung über die Kreisschulbaukasse des Landkreises Gifhorn

Die aufgrund der §§ 7, 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit den §§ 117, 115 Niedersächsisches Schulgesetz vom Kreistag am 20.12.2000 beschlossene Satzung über die Kreisschulbaukasse des Landkreises Gifhorn wird gem. Beschluss des Kreistages vom 21.12.2004 wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 „Zuwendungshöhe“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Zuwendungen betragen
- a) im Primarbereich 1/3,
 - b) in den Sekundarbereichen 50 % (Maßnahmen von 2000 – 2003)
in den Sekundarbereichen 70 % (Maßnahmen ab 2004)

§ 7 „In-Kraft-Treten“

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 21.12.2004

Marion Lau
Landrätin

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

I.

Haushaltssatzung

der Stadt Gifhorn für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Gifhorn in der Sitzung am 20.12.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme	auf	47.410.400,-- Euro
in der Ausgabe	auf	50.400.900,-- Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme	auf	21.765.500,-- Euro
in der Ausgabe	auf	21.765.500,-- Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen	in Höhe von	8.104.000,-- Euro
Aufwendungen	in Höhe von	7.668.500,-- Euro

im Vermögensplan mit

Einnahmen	in Höhe von	3.887.500,-- Euro
Ausgaben	in Höhe von	3.887.500,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.239.300,-- Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.535.000,-- Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000,-- Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 385 v. H. |

Gifhorn, den 20.12.2004

Stadt Gifhorn

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 31.01.2005 – AZ.: 10/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02. bis einschl. 09.02.2005 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Gifhorn, den 31.01.2005

Birth
Bürgermeister

**Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen
anlässlich der 18. Gifhorer Spaß- und Spielmeile am 03.04.2005
und der 19. Gifhorer Spaß- und Spielmeile am 02.10.2005**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der lfd. Nr. 4.5 der Anlage 2 zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAR 2001) vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 20.12.2004 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt anlässlich der 18. Gifhorer Spaß- und Spielmeile am Sonntag, dem 03.04.2005, und der 19. Gifhorer Spaß- und Spielmeile am Sonntag, dem 02.10.2005, in der Stadt Gifhorn. Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Gifhorn mit Ausnahme der Ortschaften Neubokel, Wilsche und Winkel.

**§ 2
Verkaufszeiten**

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 03.04.2005, und am Sonntag, dem 02.10.2005, von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz und die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verkaufsstelle außerhalb der in § 2 genannten Öffnungszeiten geöffnet hat.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 03.04.2005 in Kraft und am 03.10.2005 außer Kraft.

Gifhorn, den 20.12.2004

Stadt Gifhorn

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gifhorn

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 20.12.2004 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Gifhorn beschlossen:

**§ 1
Organisation und Aufgaben**

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Stadt Gifhorn und den Ortsteilen Gamsen, Kästorf, Neubokel und Wilsche unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt Gifhorn nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben.

**§ 2
Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet. Sie/Er ist im Dienst Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt erlassene Dienstanweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister.

**§ 3
Leitung der Ortsfeuerwehr**

Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie/Er ist im Dienst Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt erlassene Dienstanweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4 **Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die Zugführerinnen/Zugführer und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter bzw., wenn die Wehrgliederung keine Zugführerinnen/Zugführer erfordert, die Gruppenführerinnen/Gruppenführer und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Die Führerinnen oder Führer der weiteren taktischen Feuerwehreinheiten werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr eingesetzt. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen.

Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheiten.

§ 5 **Stadtkommando**

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulungen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus
 - a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen oder den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Ortsbrandmeistern und der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Stadtausbildungsleiterin oder dem Stadtausbildungsleiter und der Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer,

d) der hauptamtlichen Gerätewartin oder dem hauptamtlichen Gerätewart kraft Amtes.

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstaben a) und b) genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 3 Jahren bestellt.

Die Trägerinnen oder Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen oder Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- (3) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a), b), d), e), f) und g) aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärken und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den gemäß § 4 Satz 1 bestellten Führerinnen oder Führern der taktischen Feuerwehreinheiten und der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Kassenwartin oder dem Kassenwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsbeauftragten sowie zwei weiteren aktiven Mitgliedern als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z. B. Leiterin oder Leiter der Feuerwehrmusik- bzw. Spielmannszüge, Leiterin oder Leiter des Verpflegungstrupps, Leiterin oder Leiter der Altersabteilung, Pressewartin oder Pressewart, zweite Gerätewartin oder zweiter Gerätewart, Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter, Atemschutzbeauftragte oder Atemschutzbeauftragter, Ortsausbildungsleiterin oder Ortsausbildungsleiter usw.) können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer bestellt werden.

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c) und Satz 2 werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie auf Anforderung der Stadt zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Der Mitgliederversammlung auf Stadtebene obliegt die Entgegennahme der Jahresberichte (Tätigkeitsberichte der Ortswehren und der Stadtwehr) und die Vornahme von Beförderungen vom Löschmeister an aufwärts.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird auf der Stadtebene von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel aller aktiven Mitglieder der Stadtwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Stadtwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bzw. der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie auf Anforderung der Stadt zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird gemäß § 7 Abs. 5 Sätze 2 und 3 verfahren. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Gemeinde gemäß § 13 Abs. 1 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tag erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Stadt.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1).
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Mitglieder der Jugendabteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können als aktive Mitglieder ohne Probezeit übernommen werden, wenn sie mindestens zwei Jahre der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und eine Prüfung entsprechend den Richtlinien über den Grundausbildungslehrgang bestanden haben. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21.09.1993 (Nds. GVBl. S. 362) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende mündliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11 Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Gifhorn, Gamsen, Kästorf, Neubokel und Wilsche eingerichtet.

- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.
- (5) Näheres regeln die Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung, die als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 12
Musiktreibende Züge;
Mitglieder der Abteilung "Feuerwehrmusik"

- (1) Ein Feuerwehrmusikzug ist bei der Ortsfeuerwehr Gifhorn aufgestellt. Weitere Feuerwehrmusikzüge oder Spielmannszüge können in den Ortswehren aufgestellt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung "Feuerwehrmusik" ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Gifhorn haben. Die Leistung eines Einsatzdienstes dieser Mitglieder ist nicht erforderlich, jedoch möglich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13
Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt.

§ 14
Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 15
Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16
Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren zu beachten.
Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dieser unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister und die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

§ 17
Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Erste Hauptfeuerwehfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann" vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters.
Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeisterin/Löschmeister" vollzieht die Vertreterin oder der Vertreter der Stadt oder die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Stadtkommandos auf der Stadtwehrversammlung.
Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 18
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei aktiven Mitgliedern,
 - e) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Jugendabteilung darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) mit der ab Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr verurteilt worden ist.
- (6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt erlassen.
- (7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder vom

Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

- (8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Abs. 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände in der Bekleidungskammer, Fallerslebener Straße 15, abzugeben. Die Gerätewartin oder der Gerätewart bescheinigt ihm den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände. Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.
- (10) Auf Wunsch wird dem ausscheidenden Mitglied von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister die Dauer der Mitgliedschaft und der Dienstgrad bescheinigt.

§ 19

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2005 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gifhorn vom 15.04.1996 außer Kraft.

Gifhorn, den 20.12.2004

Birth (L. S.)
Bürgermeister

Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gifhorn

§ 1

Organisation

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gifhorn besteht aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren Gifhorn, Gamsen, Kästorf, Neubokel und Wilsche. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gifhorn.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:
 1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmeten Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
 2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
 3. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,

4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
 5. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.
- (2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
 - (3) Die Jugendabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.02.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e. V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V.

§ 3

Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gifhorn wird von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben. Wenn die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung der genannten Funktion nicht vorliegen, ist eine kommissarische Wahrnehmung dieser Funktion längstens für die Dauer von zwei Jahren zulässig. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Gifhorn nach Anhörung des Stadtkommandos von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gifhorn nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie/Er ist insbesondere zuständig für die

Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen,

Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,

Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses,

Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen,

Vertretung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gifhorn, soweit hierfür nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister zuständig ist.

§ 4

Ausschuss der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Stadtjugendfeuerwehrausschuss)

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss besteht aus der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart und der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart, den Jugendfeuerwehrwartinnen oder den Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren und den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartinnen oder den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten sowie der Schriftwartin oder dem Schriftwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (2) Dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Koordinierung der Jugendarbeit im Stadtbereich,
Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen,
Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss wird von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart hat den Stadtjugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer des Ausschusses oder die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister soll, die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Stadtjugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtjugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Stadtjugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder vom Stadtjugendfeuerwehrwart und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt über die Stadtfeuerwehr zuzuleiten.

§ 5

Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gifhorn sein; die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben. Wenn die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung der genannten Funktion nicht vorliegen, ist eine kommissarische Wahrnehmung dieser Funktion längstens für die Dauer von zwei Jahren zulässig. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach

Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie/Er ist insbesondere zuständig für die

Durchführung von dienstlichen Veranstaltungen,
Aufstellung des Dienstplanes,
Führung des Mitgliederverzeichnisses und Dienstbuches,
Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.

§ 6

Mitgliederversammlung der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister einzuberufen.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister und die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendabteilung sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorschlag der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,

Genehmigung des Jahresberichtes der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes,

Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,

Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.

- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitglieder (§ 7) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsfeuerwehr und der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart zuzuleiten.

§ 7

Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen

Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten.

§ 8

Stärke der Jugendabteilung

Eine Jugendabteilung soll mindestens Gruppenstärke im Sinne der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen haben.

§ 9

Funktionsabzeichen

Die Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

Erneute Bekanntmachung

Die am 22.03.2004 vom Rat der Stadt Gifhorn beschlossene **92. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ehemaliges BGS-Übungsgelände Wilsche), Teilplan 1 und 3**, ist mit Verfügung der Bezirksregierung Braunschweig vom 14.07.2004, Az. 204.1. 21101-51009-092/2285, genehmigt worden.

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches wird die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht. Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, zu jedermanns Einsicht aus.

Die jeweilige Lage und der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.¹

Gifhorn, 18. Januar 2005

Birth
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (zuletzt geändert am 24.06.2004, BGBl. I S. 1359) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

¹ abgedruckt auf Seite 38 dieses Amtsblattes

- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans sowie seiner Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder seine Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (zuletzt geändert am 24.06.2004, BGBl. I S. 1359) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (zuletzt geändert am 24.06.2004, BGBl. I S. 1359) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Flächennutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Stadt Gifhorn

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 20.12.2004 folgende Bebauungspläne als Satzung beschlossen:

- **Bebauungsplan Nr. 32/02 „Hamburger Straße - Südost“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) , Ortschaft Gamsen**
- **Bebauungsplan Nr. 20 „Wittkopsweg“, 6. Änderung (An den Hofwiesen) mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches werden die o. g. Bebauungspläne bekannt gemacht. Die Bebauungspläne mit der entsprechenden Begründung können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die nachfolgenden Formvorschriften gelten für beide Satzungen.

Die Lage und der Geltungsbereich der jeweiligen Bebauungspläne ergeben sich aus den zugehörigen Übersichtsplänen.²

Gifhorn, 18. Januar 2005

Birch
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (zuletzt geändert am 24.06.2004, BGBl. I S. 1359) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie Ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder Ihrer Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

² abgedruckt von Seite 39 bis Seite 40 dieses Amtsblattes

- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (zuletzt geändert am 24.06.2004, BGBl. I S. 1359) für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

- 1.) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (zuletzt geändert am 24.06.2004, BGBl. I S. 1359) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (zuletzt geändert am 24.06.2004, BGBl. I S. 1359) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Gifhorn

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 20.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Gifhorn über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Innenstadt“

Gemäß § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch wird die o. g. Satzung bekannt gemacht. Die o. g. Satzung mit Begründung kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die Lage und der Geltungsbereich der o. g. Satzung ergeben sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.³

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (zuletzt geändert am 24.06.2004, BGBl. I S. 1359) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie Ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder Ihrer Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

³ abgedruckt auf Seite 41 dieses Amtsblattes

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (zuletzt geändert am 24.06.2004, BGBl. I S. 1359) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (zuletzt geändert am 24.06.2004, BGBl. I S. 1359) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Gifhorn

Gifhorn, 18. Januar 2005

Birth
Bürgermeister

Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Gemeinde Sassenburg (Wahlperiode 2006 – 2011)

Gemäß §§ 6, 32 Abs. 2 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394), hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der in der Wahlperiode 2006 – 2011 zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird verringert und auf 24 festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sassenburg, 16.12.2004

Stein
Bürgermeister

**2. Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung der Gemeinde Sassenburg
vom 14.12.1992**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

IV. Grabstätten

§ 12

Einteilung der Grabstätten

3.) Aschenurnen können in einem schon vorhandenen Grab des Ehegatten oder eines nahen Verwandten des Verstorbenen gegen die festgesetzte Gebühr beigesetzt werden. Den Inhabern von Grabstätten ist gestattet, auf einer vorhanden Grabstelle bis zu 2 Urnen beizusetzen. Für jede Urne ist die jeweilige Grabgebühr zu entrichten.

Artikel II

§ 14

Abmessungen und Abstände

1) Für Reihengräber sind mindestens folgende Abmessungen vorgesehen:

a) für Erwachsene Außenmaß des Grabes: 0,90 x 2,20 m (Einzelgrab)
 Außenmaß des Grabes: 2,50 x 2,20 m (Doppelgrab)
 Innenmaß der Gruft: 0,90 x 2,20 m

b) für Kinder bis zu
 5 Jahren Außenmaß des Grabes: 1,00 x 1,50 m
 Innenmaß der Gruft: 0,90 x 1,50 m

Für Urnengräber wird das Maß der Länge halbiert.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sassenburg, 16.12.2004

Gemeinde Sassenburg

Stein
Bürgermeister

(L. S.)

**1. Satzung zur Änderung
der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sassenburg
vom 23.04.2002**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 2 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

A) Erwerb von Grabstätten

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | Reihengräber für Erd- und Feuerbestattungen | |
| | a) für Erwachsene und Kinder über 5 Jahren | 582,00 Euro |
| | b) für Kinder (bis 5 Jahre) | 348,00 Euro |
| 2. | Wahlgräber für Erd- und Feuerbestattungen | |
| | a) Doppelgräber | 1.164,00 Euro |
| | b) jede weitere Grabstätte | 582,00 Euro |
| 3. | Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Reihen- oder Wahlgrab: | |
| | Gebühr entsprechend Nr. 1 und 2. | |
| 4. | Verlängerung des Nutzungsrechts bei Wahl- und Reihengräbern für jeweils 10 Jahre | |
| | a) Doppelgräber | 468,00 Euro |
| | b) jede weitere Grabstelle | 234,00 Euro |
| | c) Kindergräber | 234,00 Euro |

B) Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|---|-------------|
| 5. | Für die Benutzung der Friedhofskapelle | 94,40 Euro |
| 6. | Für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und die laufende jährliche Kontrolle einmalig für | |
| | a) Reihengräber | 108,00 Euro |
| | b) Kindergräber | 72,00 Euro |
| | c) Wahlgräber | 144,00 Euro |

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sassenburg, den 16.12.2004

Gemeinde Sassenburg

Stein
Bürgermeister

(L. S.)

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Bokensdorf in seiner Sitzung am 10.12.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	521.500 €
	in der Ausgabe auf	521.500 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	200.500 €
	in der Ausgabe auf	200.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
A für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
B für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Bokensdorf, den 10.12.2004

Hoffmann
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02. bis einschl. 09.02.2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Bokensdorf, 21.01.2005

Hoffmann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Brome

Die am 23.09.2004 vom Rat der Samtgemeinde beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 22.11.2004 der Bezirksregierung Braunschweig zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat mit Verfügung vom 28.12.2004, Az.: 204.1.21101-51402-016/2306, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁴

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes sowie seiner Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes oder seiner Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

⁴ abgedruckt auf Seite 42 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung und Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) Mängel der Satzung, die nicht nach den §§ 214 und 215 unbeachtlich sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, nicht zur Nichtigkeit führen. Bis zur Behebung der Mängel entfaltet die Satzung keine Rechtswirkungen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bei der Verletzung der in § 214 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften oder sonstigen Verfahrens- oder Formfehlern nach Landesrecht die Satzung auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden kann.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Bammel
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

I.

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 9. Dezember 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	6.077.500 €
	in der Ausgabe auf	6.077.500 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.281.100 €
	in der Ausgabe auf	2.281.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf **43,43 %** der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Isenbüttel, den 9. Dezember 2004

Wegmeyer
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 18.01.2005 unter dem Az.: 10/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02.2005 bis einschließlich 09.02.2005 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Isenbüttel, den 20.01.2005

Wegmeyer
Samtgemeindebürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Calberlah

Der Rat der Gemeinde hat am 14.12.2004 den Bebauungsplan „Sachsenweg II“, 1. Änderung gem. § 13 BauGB im Ortsteil Calberlah als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁵

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

⁵ abgedruckt auf Seite 43 dieses Amtsblattes

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, oder bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 die Angabe darüber, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über die Begründung und die Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung oder der Umweltbericht als Teil der Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 a in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - für die Rechtswirksamkeit der Satzungen eine Verletzung der Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung auch unbeachtlich ist, wenn

1. eine vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c und 3 e UVPG) nicht durchgeführt wurde und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen gewesen wären oder
2. bei der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c und 3 e UVPG) die Voraussetzung für die Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, nicht richtig beurteilt wurde.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung und Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - Mängel der Satzung, die nicht nach den §§ 214 und 215 unbeachtlich sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, nicht zur Nichtigkeit führen. Bis zur Behebung der Mängel entfaltet die Satzung keine Rechtswirkungen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - bei Verletzung der in § 214 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften oder sonstigen Verfahrens- oder Formfehlern nach Landesrecht die Satzung auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden kann.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gese
Bürgermeister

(L. S.)

I.

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Papenteich für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in der Sitzung am 6. Dezember 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	7.631.300 EUR
	in der Ausgabe auf	7.631.300 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.874.100 EUR
	in der Ausgabe auf	1.874.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 2.700.000 EUR erhoben. Nach § 12 der Hauptsatzung wird jeweils die Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahl) festgesetzt. Daraus ergeben sich folgende Hebesätze:

- a) 57,89 EUR je Einwohner,
- b) 14,14 v. H. von der Steuerkraftmesszahl.

Meine, den 6. Dezember 2004

Lestin
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Schulz
Samtgemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (N FAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.01.2005 – AZ.: 10/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02. bis einschl. 09.02.2005 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meine, den 25.01.2005

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Wahrenholz für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in seiner Sitzung am 10.12.2004 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	festgesetzt auf Euro
im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen		40.900	1.795.000	1.754.100
Ausgaben		40.900	1.795.000	1.754.100
im Vermögenshaushalt				
Einnahmen		61.900	289.000	227.100
Ausgaben		61.900	289.000	227.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Wahrenholz, den 10.12.2004

Evers
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02. bis einschl. 09.02.2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Wahrenholz, 05.01.2005

Evers
Bürgermeisterin

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schweimker Moor hat am 27.01.2005 die Änderung des § 12 der Satzung beschlossen.

§ 12

Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und dem stellvertretenden Verbandsvorsteher.

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 12. Januar 2005 das nachfolgende Abwasserpreisblatt Nr. 2 zu den AEB des WVV für den Bereich der Samtgemeinde Brome beschlossen. Das Abwasserpreisblatt Nr. 2 tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2005 in Kraft.

WASSERVERBAND VORSFELDE UND UMGEBUNG



Carl-Grete-Straße 35 • 38448 Wolfsburg

☎ 05363 / 943-0 • 📠 05363 / 943-123

ANLAGE 2

ABWASSERPREISBLATT Nr. 2 zu den AEB des WVV für den Bereich der Samtgemeinde Brome

Gültig ab: 1. Februar 2005

1. Geltungsbereich

Gemäß § 1 Absatz 8 AEB betreibt der WVV zur Erfüllung der ihm übertragenden Aufgaben öffentliche zentrale und dezentrale Abwasseranlagen, getrennt nach Entsorgungs- und Kalkulationsbereichen. Hierbei werden für die Abrechnung der gem. § 16 ff. AEB fälligen Entgelte nachfolgende Entsorgungs- und Kalkulationsbereiche (nachfolgend Einrichtung genannt) unterschieden :

- Einrichtung A:** Zentrale Schmutzwasseranlage im Trennsystem des Fleckens Brome
Einrichtung B: Zentrale Schmutzwasseranlage im Trennsystem der Gemeinde Rühren
Einrichtung C: Zentrale Niederschlagswasseranlage im Trennsystem der Samtgemeinde Brome
Einrichtung D: Zentrale Schmutzwasseranlage im Mischsystem der Samtgemeinde Brome
Einrichtung E: Zentrale Niederschlagswasseranlage im Mischsystem der Samtgemeinde Brome
Einrichtung F: Dezentrale Abwasseranlage der Samtgemeinde Brome (Fäkalabfuhr aus Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern)

2. Baukostenzuschüsse (BKZ)

(1) Es gelten die Bestimmungen der §§ 18, 18 a und 18 b AEB.

(2) Der BKZ für die Schmutzwasserbeseitigung errechnet sich durch Multiplikation der nach den Bestimmungen des § 18 a AEB festgesetzten Vollgeschossfläche mit einem flächenbezogenen Hebesatz.

(3) Der BKZ für die Niederschlagswasserbeseitigung errechnet sich durch Multiplikation der nach den Bestimmungen des § 18 b AEB festgesetzten Grundfläche mit einem flächenbezogenen Hebesatz.

(4) Es gelten die nachfolgenden flächenbezogenen Hebesätze:

	Hebesatz gem.	
	§ 18 a AEB	§ 18 b AEB
Einrichtung A	8,62 €/m ²	
Einrichtung B	8,96 €/m ²	
Einrichtung C		1,22 €/m ²
Einrichtungen D + E	3,81 €/m ²	1,41 €/m ²

3. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Es gelten die Bestimmungen des § 19 AEB.

4. Benutzungsentgelte

(1) Es gelten die Bestimmungen des § 20 AEB.

(2) Im Bereich der Samtgemeinde Brome werden keine Grundpreise erhoben.

(3) Es gelten die nachfolgenden Arbeitspreise :

Einrichtung A	2,53 €/m ³	
Einrichtung B	2,53 €/m ³	
Einrichtung C	Grundstücks- entwässerung 0,18 €/m ²	Straßen- entwässerung 0,10 €/m ²
Einrichtung D	1,34 €/m ³	
Einrichtung E	Grundstücks- entwässerung 0,21 €/m ²	Straßen- entwässerung 0,08 €/m ²
Einrichtung F	30,68 €/m ³	

5. Abrechnung individueller Leistungen, Lohnverrechnungssatz (LVS)

Die Aufwendungen für vom Vertragspartner veranlasste individuelle Leistungen des WVV sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Personalkosten des WVV werden hierbei nach Lohnverrechnungssätzen (LVS) abgerechnet. Der LVS entspricht dem durchschnittlichen Stundenlohn eines Facharbeiters zuzüglich aller Nebenkosten. Die jeweiligen Personal- und Maschinenkosten ergeben sich aus dem geltenden Wirtschaftsplan des WVV und werden auf Nachfrage mitgeteilt.

6. Umsatzsteuer

Für die Abwasserbeseitigung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN



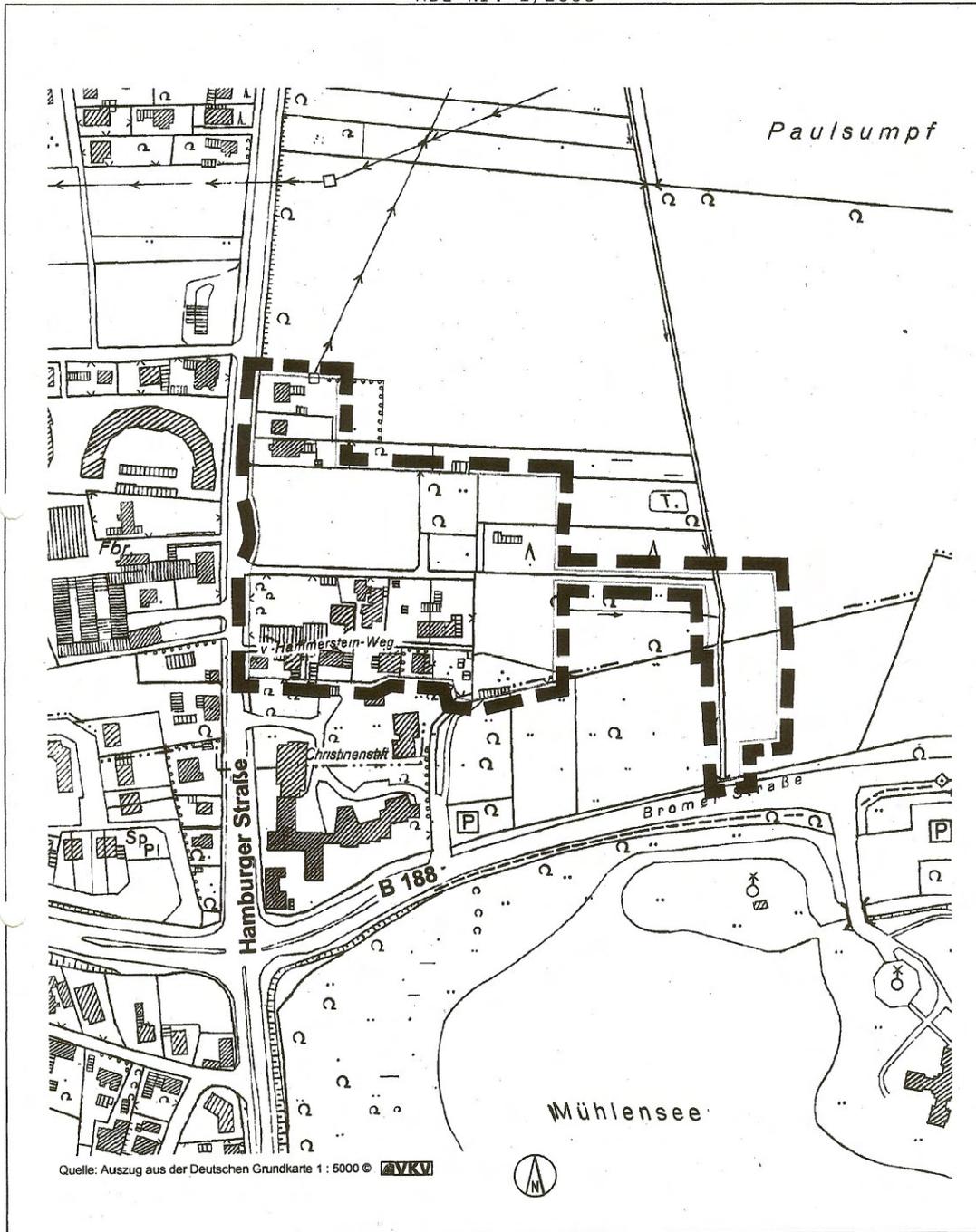
92. Änderung des Flächennutzungsplans
(Ehemaliges BGS-Übungsgelände Wilsche),
Teilplan 1 und 3

Stadt Gifhorn

38



Geltungsbereich



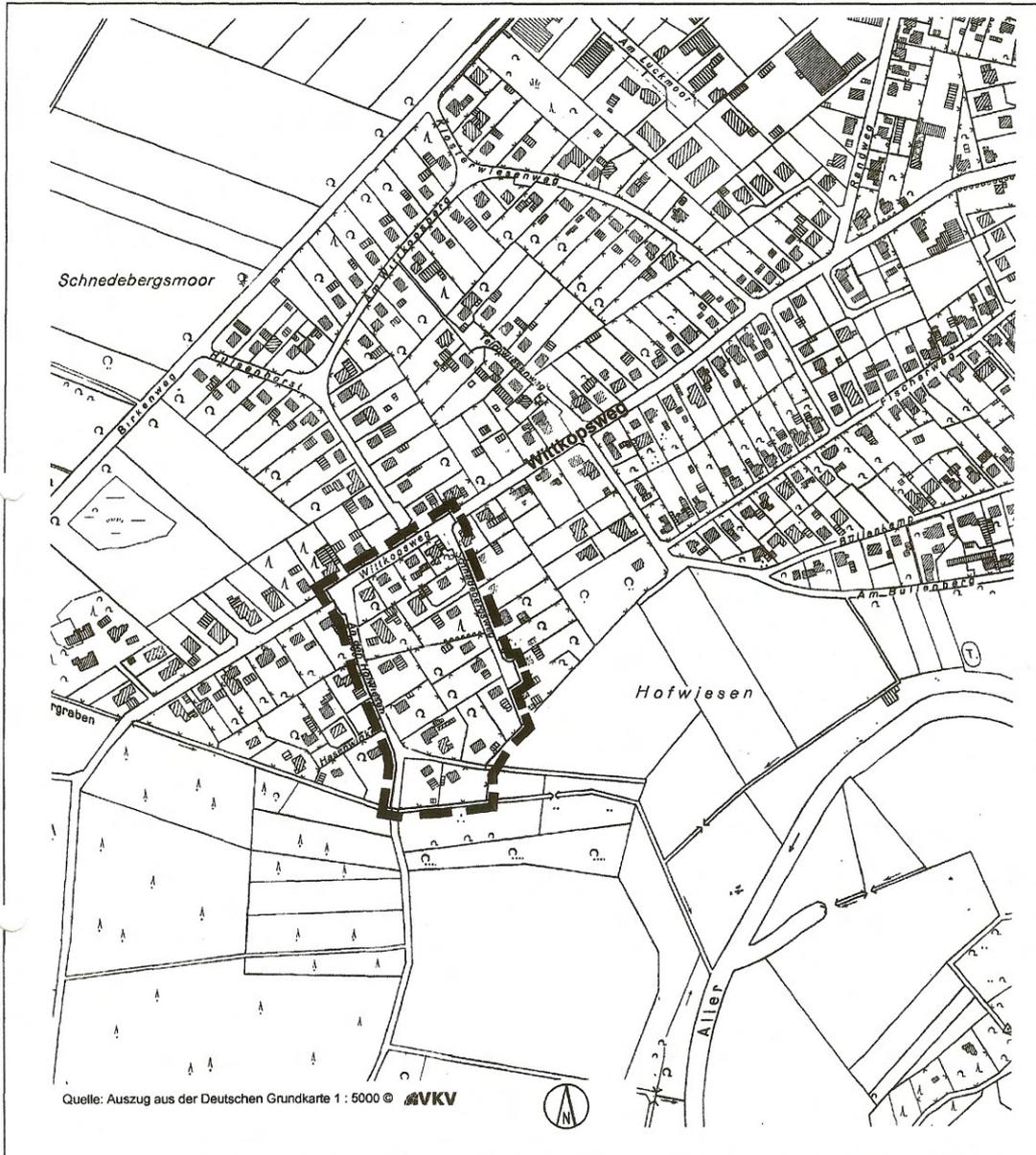
Bebauungsplan Nr. 32/02
"Hamburger Straße - Südost", mit ÖBV
Ortschaft Gamsen



Stadt Gifhorn



Geltungsbereich



Quelle: Auszug aus der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 © AVKV

Bebauungsplan Nr. 20 "Wittkopsweg",
6. Änderung (An den Hofwiesen)



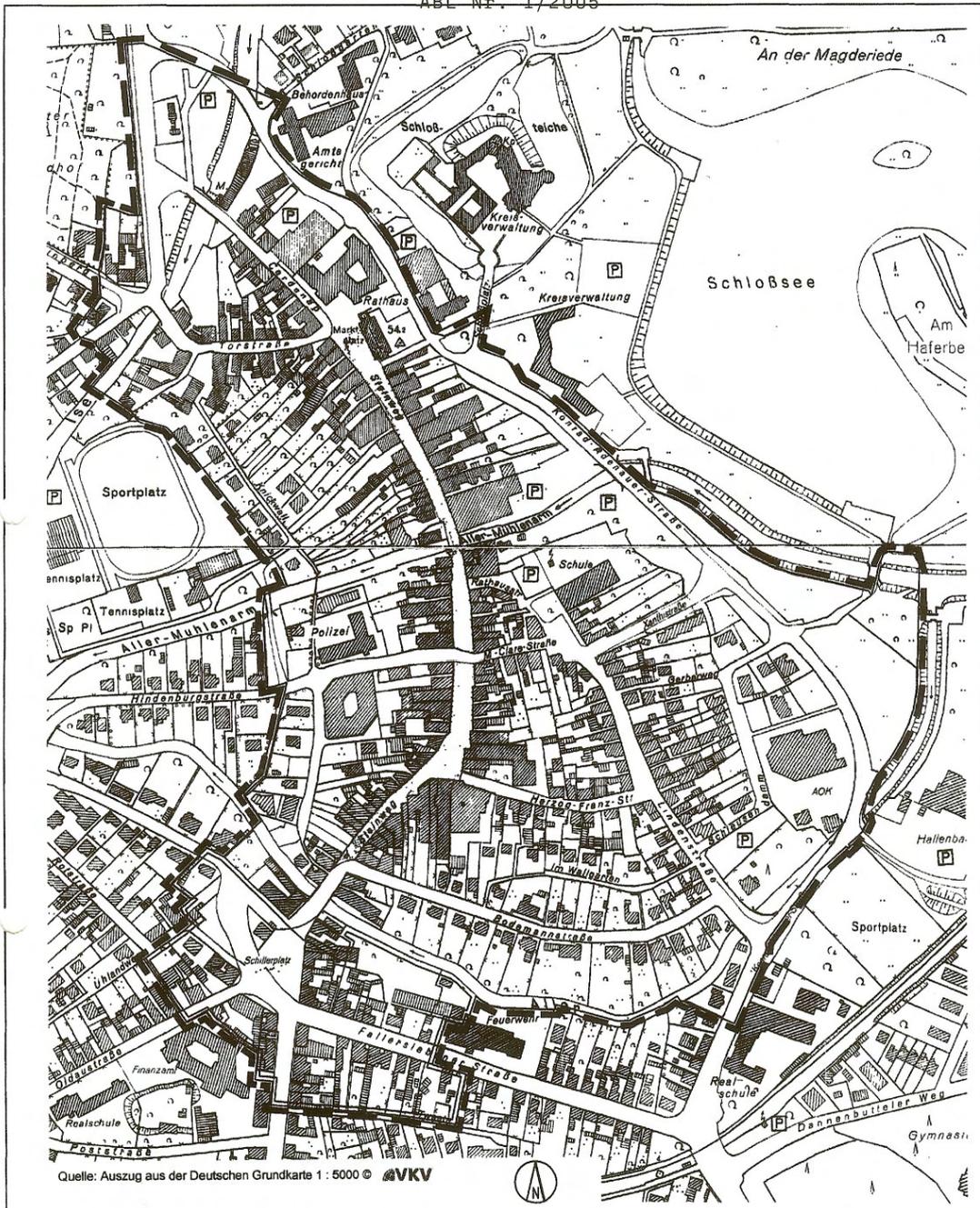
Geltungsbereich

40



Stadt Gifhorn

ABL Nr. 1/2005



Quelle: Auszug aus der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 © AVKV

Sanierungsgebiet
Satzung über die Aufhebung der
Sanierungssatzung "Innenstadt"



Geltungsbereich

41



Stadt Gifhorn

